
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan C34

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Synopse vom 04.07.2014

zur

Vorentwurfsfassung vom März 2014

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne planungsrelevante Ergänzungshinweise ein:

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte**
Große Langgasse 29, 55116 Mainz
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Landesdenkmalpflege**
Schillerstraße 44, 55116 Mainz
- 3. Deutsche Bahn AG**
Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main
- 4. Einzelhandelsverband**
Festplatzstraße 8, 67433 Neustadt/Weinstraße
- 5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
- 6. Forstamt Haardt**
Westring 6, 76829 Landau
- 7. DLR Rheinpfalz – Abteilung Landentwicklung/ Ländliche Bodenordnung**
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt/Weinstraße
- 8. Landesbetrieb Mobilität Speyer**
St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer
- 9. Pfalzwerke Netz AG**
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
- 10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht**
Karl-Helfferich-Straße 2, Neustadt/Weinstraße
- 11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
- 12. Wintershall Holding GmbH**
Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf
- 13. Creos Deutschland GmbH**
Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken
- 14. Stadtverwaltung Landau, Sozialamt**
Marktstraße 50, 76829 Landau

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>sonstige Nebengebäude entlang einer Grundstücksgrenze eine Länge von 12,00 m nicht überschreiten'. Die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche zur Errichtung eines Nebengebäudes mit einer Länge von 18,00 m entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist deshalb nicht realisierbar.</p> <p>B. Gemäß § 8 der Landesbauordnung dürfen Balkone und überhöhte Terrassen mit einer Ausladung von mehr als 1,50 m vor das Gebäude nicht in die erforderlichen Abstandsflächen eingreifen. Hierbei können in den Abstandsflächen nur untergeordnete Balkone und überhöhte Terrassen zugelassen werden, was bei den geplanten Gebäuden nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde sind die geplanten Gebäude gemäß dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht realisierbar. Die Gebäude sind deshalb entsprechend von den Grundstücksgrenzen zurückzusetzen.</p> <p>C. Für die geplanten Gebäude sind zu den angrenzenden Nachbargrundstücken entsprechende Grenzabstände von 0,4 x H einzuhalten. Als maßgebende Geländeoberfläche gilt das natürliche Gelände im Bereich der geplanten Gebäude. Nach dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden die erforderlichen Abstandsflächen unterschritten, was unzulässig ist. Die geplanten Gebäude sind deshalb entsprechend von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.</p> <p>D. Die mögliche Anleiterung der geplanten Gebäude mit den tragbaren Leitern der Feuerwehr von den höher gelegten Stegen ist noch mit dem brandschutztechnischen Bediensteten abzustimmen.</p>	<p>Die Planung wird dahingehend angepasst, dass die vorgesehenen Remisen in der Form aufgeteilt werden, dass entlang der betreffenden Grundstücksgrenze eine Länge von 12,00 m nicht überschritten wird. Die übrigen Remisen sind auf der gegenüberliegenden Seite des Parkplatzbereichs geplant und halten hier einen Abstand von mindestens 3,00 m zur westlichen Grundstücksgrenze ein.</p> <p>Die vorgesehene Stellung der Balkone / hochgelegten Terrassen – teilweise innerhalb der Abstandsflächen nach §8 LBauO – soll über die Eintragung von Baulasten für die Nachbargrundstücke erreicht werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit soll über den vorliegenden Bebauungsplan geschaffen werden. Sollten keine Baulasten zustande kommen, so richtet sich die Zulässigkeit der Größe der Balkone nach den Vorschriften der Abstandsflächen nach LBauO. In diesem Falle könnte der Vorhabenträger nur geringere als im Plan dargestellte Maße realisieren. Die Ausladung der Balkone wird zudem in der Planzeichnung auf 1,50 m reduziert.</p> <p>Die Abstandsflächen von 0,4 x H werden mit Bezug zu den Hauptkubaturen (2 Vollgeschosse) durchweg eingehalten. Lediglich aufgrund der Sockelgeschosse bei 3 der Gebäude ergibt sich unter Berücksichtigung des anstehenden Geländes eine Nichteinhaltung der Abstandsflächen 0,4 x H. Die Planung wird dahingehend geändert, dass die Sockelgeschosse der Gebäude von der Grundstücksgrenze weg eingerückt werden, sodass die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.</p> <p>Gemäß im Vorfeld erfolgter Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Landau ist im Fall der aufgeständerten Bauten (Pfahlbauten) das Niveau des Erschließungsstegs maßgeblich, vorausgesetzt, dass in den Bereichen, in welchen eine Rettungsleiter angelegt werden kann, der Steg eine Breite von 3 m aufweist. Hiermit ist eine sichere Nutzung der Rettungsleiter mit ausreichendem Freiraum für den Antritt zur Leiter gewährleistet. In den Gebäudezugangsbereichen ist diese Voraussetzung durchweg erfüllt.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>-</p>	<p>Änderung der Planunterlagen (Planzeichnung)</p> <p>Änderung der Planunterlagen (Planzeichnung)</p> <p>Änderung der Planunterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
3	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Friedrich-Ebert Straße 5, 76829 Landau	Stellungnahme vom 27.3.2014 AZ: 610 –St 4 A. Kanalanschlussbeitrag ist zu erheben. B. Es ist geplant, dass ein Mülltonnenabstellbereich im Nordwesten eingerichtet wird. Die Abfallgefäße sind an der Grundstücksfront zum öffentlichen Straßenraum zur Abholung bereitzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch nicht im Regelungsbereich der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch nicht im Regelungsbereich der Bauleitplanung.	- -	Keine Änderung erforderlich. Keine Änderung erforderlich.
4	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	Stellungnahme vom 25.3.2014 AZ: 3240-0275-14/V1 A. Bergbau und Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes C 34 "Am Lohgraben" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole "Landau Süd". Rechtsinhaberin ist die Firma GEO X GmbH, Industriestraße 18 in 76829 Landau. Ferner wird das in Rede stehende Gebiet von dem Erlaubnisfeld für Kohlenwasserstoffe "Herxheimweyher" überdeckt. Rechtsinhaber ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen. B. Boden und Baugrund 1. Allgemein Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. 2. Mineralische Rohstoffe Keine Einwände C. Radonprognose Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zu den bestehenden Bewilligungs- und Erlaubnisfeldern in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. ... Die betreffenden Firmen werden im weiteren Verfahren beteiligt. Ein Hinweis zu den zu beachtenden einschlägigen Regelwerken wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Thema Radon werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht nicht. Ggf. notwendig	+ + +	Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“). Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“). Hinweise werden aufgenommen (Textliche

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden.</p> <p>Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p>	<p>werdende Untersuchungen oder Maßnahmen in Bezug auf Radon liegen auf Grundlage der mitgeteilten Informationen im Verantwortungsbereich des Bauherrn.</p>		<p>Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
5	Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Umweltschutz Abteilung Königstraße 21, 76829 Landau	Stellungnahme vom 17.03.2014 AZ: - Auf der CD wird im Umweltbericht Punkt 3 auf einen Bebauungsplan Bezug genommen, der jedoch nicht dem Bebauungsplan C 34 entspricht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textstelle wird korrigiert.	+	Korrektur der Planunterlagen (Umweltbericht).
6	EnergieSüdwest Netz GmbH Industriestraße 18, 76829 Landau	Stellungnahme vom 24.03.2014 AZ: - Bezüglich der Erschließung des Lohgrabens für eine neue Bebauung möchten wir Sie auf folgendes hinweisen: Das Baugebiet kann über die nördlich in „Am Lohgraben“ gelegenen Versorgungsleitungen Strom, Gas, Wasser erschlossen werden (siehe Planauskünfte anbei).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information ist bereits in der Begründung enthalten.	-	Keine Änderung erforderlich.
7	Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz	Stellungnahme vom 31.03.2014 AZ: 353 Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahmen gebeten. Von den folgenden drei Umweltverbänden gingen fristgerecht Antworten ein. Die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) teilt im Schreiben vom 27.03.2014 mit, dass deren Interessen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Sie hätten keine weitergehenden Vorschläge oder Änderungen sowie keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Landesverband Rh-Pf. des dt. Wanderverbandes (PWV) teilt in seinem Schreiben vom 20.03.2014 mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Der NABU beurteilt in seinem Schreiben vom 24.03.2014 die Kompensationsmaßnahmen als nicht ausreichend in Bezug auf Fläche, Umfang der Neupflanzungen und dem Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen. Die vorgesehenen Kästen seien zu wenig, um den Verlust von Nistmöglichkeiten im Baugebiet zu decken. Es sollten mindestens 10 Vogelkästen in verschiedenen Größen und auf verschiedenen Höhen angebracht werden. Die Ausgleichsfläche am Mühlgraben sei im Vergleich mit der neu bebauten Fläche zu klein bemessen. Der NABU fordert deshalb, die Fläche auf mindestens das Doppelte zu erweitern oder zusätzlichen Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Vogelnistkästen wird entsprechend den Forderungen des NABU auf 10 Stück in verschiedenen Größen und auf verschiedenen Höhen erweitert. Dass die genannten Ausgleichsflächen nicht ausreichen, um die Eingriffe zu kompensieren, wurde im Umweltbericht bereits aufgezeigt. Der Bedarf an größeren Flächen bzw. einer externen Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht dargelegt (Kap. 8.5). In Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Landau wird eine geeignete externe Ausgleichsfläche festgelegt. Auf dieser werden im Zusammenhang mit einer Privatinitiative zur Schaffung von Gemeinschaftsgärten/Krautgärten auf einem derzeitigen Maisacker Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Feldgehölzen,	- - +	Keine Änderung erforderlich. Keine Änderung erforderlich. Ergänzung der Planunterlagen (Umweltbericht, Grünordnungsplan, Plan Ausgleichsfläche, Planzeichnung und Textliche Festsetzungen)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ergebnis: Von Seiten des Umweltamtes, Untere Naturschutzbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Zum Schutzgut Fauna</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um ein aussagekräftiges Bild des Vogelbestandes zu bekommen, sollen die Nachkartierungen wie besprochen in der Zeit März – Mai 2014 ausgeführt werden. Es sollen dabei die tatsächlich vorhandenen Brutreviere festgestellt und in Karten dokumentiert werden. - Daraus abgeleitet soll als Ausgleichsmaßnahme für jedes durch das Bauvorhaben verloren gegangene Brutrevier ein Vogelkasten aufgehängt werden. Dieses soll nach Größe und Einflugloch entsprechend der betroffenen Vogelart ausgewählt werden. <p>Zum Schutzgut Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschreibung der Auswirkungen (Umweltbericht S. 15) können wir so nicht nachvollziehen. Durch den Neubau und die Umgestaltung der Flächen entsteht ein Wohngebiet mit 5 Baukörpern sowie Stellplätzen, Zuwegen usw. Dies ist keine „Grünfläche“ mehr wie im Text beschrieben. Das Grundstück befand sich bisher im „Außenbereich“ und wird nun umgewandelt in „bebauten Innenbereich“. Das bisherige Erscheinungsbild erschien dem Betrachter wie ein großer Garten zwischen Wohnbebauung und Kleingartenanlage. Durch anthropogene Überformung und Bebauung wandelt sich dieses Bild in ein dicht besiedeltes Wohngebiet. Die Beeinträchtigung wird von unserer Seite als mittel bis stark eingestuft. Wir bitten die Textstelle zu überarbeiten. <p>Zu den Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme „Sicherung und Erhalt der Gehölzstrukturen am Mühlgraben“ (Umweltbericht S. 17) kann nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. Die bloße Sicherung eines vorhandenen Zustandes reicht als Kompensationsmaßnahme nicht aus. (vgl. S. 26 zitiert aus Kurzleitfaden für Kommunen) Die Gehölzstrukturen am Mühlgraben sind lt. Luftbilder 2006-2013 auf den Flächen FLNr. 2740/5, 2739/5 vollständig und als Streifen mit einer Breite von ca. 5 	<p>Wäldchen, Streuobstwiesen und Obstbaumpflanzungen festgesetzt. Zusätzlich wird im Plangebiet ein höherer Ausgleich erbracht.</p> <p>Die Nachkartierungen wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Anzahl der Vogelnistkästen wird an die Kartierungsergebnisse 2014 angepasst (s.o.).</p> <p>Selbstverständlich handelt es sich beim Plangebiet nach Durchführung der Planungen um keine Grünfläche mehr, jedoch liegt die Fläche als Grünfläche vor – die anscheinend missverständliche Formulierung wird überarbeitet. Das Gebiet befindet sich nicht in der freien Landschaft bzw. Natur, in der ein solches Vorhaben definitiv eine starke Beeinträchtigung darstellt, sondern am Ortsrand. Nördlich, südlich und westlich bestehen bereits Bebauungen, westlich schließt eine Kleingartenanlage an. Die häufige Mahd des Grundstücks und die damit verbundene Minderung des Naturnähegrades, der Seltenheit und der Bedeutung als Lebensraum sowie die Vorbelastung durch das Umfeld (Bebauung) führten zur geringeren Einstufung des Eingriffs in das Landschaftsbild. Die Textstelle wird jedoch gem. der Stellungnahme angepasst und die Beeinträchtigung als mittel bis stark eingestuft.</p> <p>Die Sicherung der Gehölze ist nicht als Ausgleichsmaßnahme in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingeflossen (Kap. 8.5). Der Text sowie die Planbezeichnung werden überarbeitet und die Maßnahme als Schutzmaßnahme klarer herausgestellt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird überarbeitet und die Ausgleichsflächen separat den Eingriffen gegenübergestellt.</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	<p></p> <p>Ergänzung der Planunterlagen (Fachbeitrag Artenschutz Punkt 5.2)</p> <p>Anpassung der Planunterlagen</p> <p>Anpassung der Planunterlagen (Umweltbericht Punkt 4.3.5)</p> <p>Anpassung der Planunterlagen (Umweltbericht Punkt 8.4.1 und 8.5)</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>m entlang der Südgrenze in FINr. 2740/4 und 2739/4 bereits vorhanden. Es findet somit auf diesen Flächen keine ökologische Aufwertung statt, damit ist der Erhalt lediglich eine Vermeidungsmaßnahme. Nur die darüberhinausgehenden Flächen können als Ausgleichsmaßnahme ausgewiesen werden. Dies ist im nachfolgenden Text ebenfalls zu korrigieren.</p> <p>Zum Kapitel 8.4 im Grünordnungsplan (ab S. 22) Der Text bedarf einer Überarbeitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit die Dachbegrünung (Pkt. 8.4.1) bilanzierbar bzw. als Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden kann, sollten Flächengrößen oder Flächenanteile festgelegt werden. Ansonsten sind es bloße Empfehlungen, die keinen verbindlichen Charakter haben. - Die Festsetzungen in Pkt. 8.4.2 sind zu überarbeiten: A1 und A2 sind Vermeidungsmaßnahmen, s.o. - Das Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen (Maßnahme C1 – C2) innerhalb eines Baufeldes hat sich in der Praxis als CEF-Maßnahme nicht bewährt. Durch die Bautätigkeiten entsteht soviel Unruhe im Gebiet, evtl. müssen die Kästen mehrfach umgehängt werden, so dass mit fortwährenden Störungen zu rechnen ist. Wir empfehlen daher nur ein Aufhängen in abgelegenen Bereichen oder erst nach Abschluss der Bautätigkeiten. <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Pkt. 8.5 bedarf der Überarbeitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ergebnis aus den Vogelkartierungen in 2014 muss noch einfließen in die Bewertung des Schutzgutes „Arten- und Biotopschutz“, ggf. ist die Bilanzierung zu korrigieren. - Die errechneten Ökowertpunkte werden nicht zu einer Gesamtsumme für den Kompensationsbedarf addiert. Vielmehr wird textlich argumentativ dargelegt, dass der Ausgleichsbedarf multifunktional über die Fläche erfolgt. Wenn eine Bodenfläche hergerichtet und angepflanzt wird für eine Ausgleichsmaßnahme, können die Funktionen Boden- und Wasserhaushalt verbessert werden sowie das Kleinklima an Ort und Stelle. Durch die Bepflanzung werden ebenfalls für die Funktion Arten- und Biotopschutz neue Strukturen und Lebensräume geschaffen. Aus diesem Grunde nimmt 	<p>Die Fläche der Dachbegrünung wird festgelegt und diese im Folgenden in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung übernommen und als Ausgleich festgelegt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Anbringung der Kästen wird im direkten Anschluss an die Baumaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Ergebnisse werden in die Unterlagen eingearbeitet (s.o./s.u.).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird entsprechend der Stellungnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	<p>Anpassung der Planunterlagen (Umweltbericht, Textliche Festsetzungen Punkt II 1.3)</p> <p>Anpassung der Planunterlagen (Textliche Festsetzungen Punkt I 6.4)</p> <p>Anpassung der Planunterlagen</p> <p>Anpassung der Planunterlagen (Umweltbericht Punkt 8.5)</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>man das Schutzgut mit dem größten Defizit (hier Boden – 8.701 Wertpunkte) als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Bedarfsfläche. Bitte deshalb im Text streichen: ..."Kompensationsbedarf von – 19.673 ÖkoWertpunkten...." (S. 30, S. 31 usw)</p> <p>Bitte auf S.30 die Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Fläche und ausgewählter Maßnahme wie z.B. „Anlegen einer Streuobstwiese mit Feldgehölzgruppen“ oder „Renaturieren und Entwickeln einer Feuchtwiese mit Feldgehölzgruppen im Auenbereich der Queich“ oder einfügen. Bitte auch angeben, ob die Maßnahme noch innerhalb des Bebauungsplans oder extern erfolgen kann. Die verbindliche Festlegung ist unabdingbar. Gerne können dazu Vorschläge von der Unteren Naturschutzbehörde gemacht werden.</p>	Die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen/-flächen wird vorgenommen und entsprechend dargestellt und festgesetzt (s.o.).	+	Ergänzung der Planunterlagen (Umweltbericht, Grünordnungsplan, Plan Ausgleichsfläche, Planzeichnung und Textliche Festsetzungen)
8	Stadtverwaltung Landau, Bauverwaltungsabteilung Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 10.03.2014 AZ: -</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass im Plan in der Nutzungsschablone ein „Reines Wohngebiet“ und in den Textlichen Festsetzungen ein „Allgemeines Wohngebiet“ als Nutzungsart angegeben ist. Bitte entsprechend in beiden Teilen das „gewollte“ angeben und wenn notwendig in den Textlichen Festsetzungen evtl. den Text ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzungsschablone wird korrigiert. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet gemäß den textlichen Festsetzungen ausgewiesen werden.</p>	+	Korrektur der Planunterlagen (Planzeichnung).
9	Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Räumgruppe Worms Hagenstraße 5, 67547 Worms	<p>Stellungnahme vom 27.03.2014 AZ: 05-14 LD</p> <p>Im gesamten Stadtgebiet Landau und im Umland wurden während des Zweiten Weltkrieges massiv Bomben aller Kaliber abgeworfen, zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, die die Angreifer unter Feuer nahmen. Wir haben festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern sichtbar ist und z.T. auch nicht sichtbar sein kann. Das heißt, eine auf Luftbildsichtung begründete Aussage, dass in einem bestimmten Bereich nicht mit Kampfmitteln zu rechnen ist, werden Sie von uns nicht hören, ganz besonders aber werden wir auf keinen Fall "Kampfmittelfreiheit" bestätigen. !!! Da dieses Gebiet als stark belastet gilt (Bomben und Granatenfunde) ist überall in dem Bereich latenter Kampfmittelverdacht und wir empfehlen Ihnen daher, die für Sie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Thema Kampfmittel werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht nicht. Ggf. notwendig werdende Untersuchungen oder Maßnahmen in Bezug auf Kampfmittel liegen auf Grundlage der mitgeteilten Informationen im Verantwortungsbereich des Bauherrn.</p>	+	Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>interessante Fläche von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. !!!</p> <p>Sollte aufgrund unserer Auswertung eine präventive Absuche Ihrerseits durchgeführt werden, so möchten wir Sie bitten, sich mit entsprechenden Fachfirmen in Verbindung zu setzen. Der Kampfmittelräumdienst Rheinland Pfalz kann diese Art der Dienstleistung nicht erbringen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers. Eine Liste der uns bekannten Fachfirmen ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.</p>			
10	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 17.03.2014 AZ: 610-St7</p> <p>In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Punkte werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht nicht. Ggf. notwendig werdende Vorkehrungen in Bezug auf archäologische Fundstellen liegen auf Grundlage der mitgeteilten Informationen im Verantwortungsbereich des Bauherrn.</p>	+	<p>Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</p> <p>5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalspflege.</p>			
11	Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 14.03.2014 AZ: -</p> <p>Das Vorhaben liegt voll im Bereich des Grabungsschutzgebietes „Mühlhausen“. Von Bodeneingriffen ist abzuraten. Mit Bodenfunden ist zu rechnen, die Landesarchäologie Speyer entsprechend im Vorfeld beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bodeneingriffe sollen durch die gewählte aufgestellte Bauweise minimiert werden. Die seitens der Landesarchäologie Speyer angeführten Punkte werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und sind bei der Bauausführung zu beachten. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht nicht. Ggf. notwendig werdende Vorkehrungen in Bezug auf den Baugrund liegen auf Grundlage der mitgeteilten Informationen im Verantwortungsbereich des Bauherrn.</p>	+	Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).
12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt / Weinstr.	<p>Stellungnahme vom 27.03.2014 AZ: 14-04.03</p> <p>Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich um kleingärtnerisch genutzte Bereiche, gegen deren Inanspruchnahme keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Eine endgültige Stellungnahme zum Bebauungsplan kann jedoch nicht abgegeben werden, da aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob externe Ausgleichsflächen benötigt werden. Weder im Planteil, in den textlichen Festsetzungen noch in der Begründung ist hierzu eine Regelung enthalten. Lediglich im Umweltbericht ist ausgeführt, dass ein externer Ausgleich erfolgen soll. Wir bitten um Klarstellung und verweisen in diesem Zusammenhang auf § 15 Abs. 3 BNatschG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung einer konkreten externen Ausgleichsfläche mit den entsprechenden, dort durchzuführenden und festzusetzenden Maßnahmen wird erarbeitet und die Planunterlagen werden diesbezüglich ergänzt.</p>	+	Anpassung / Ergänzung der Planunterlagen (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen Punkte I 6.8 bis 6.12)
13	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau, SB Verkehr	<p>Stellungnahme vom 13.03.2014 AZ: -</p> <p>Unterlagen geben keine Hinweise auf die Anbindung zu öffentlichen Verkehrsflächen, so dass polizeilicherseits keine Stellungnahme notwendig ist; Hinweis sei erlaubt auf zu planende Rettungswege für DRK und Feuerwehr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet wird über die öffentliche Verkehrsfläche – Straße „Am Lohgraben“ erschlossen. Diese wird in der Planzeichnung als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Polizeiinspektion Landau wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt. Die notwendigen Rettungswege sind über die Erschließungsstege sichergestellt (siehe auch Stellungnahme zu Anregung 1).</p>	-	Keine Änderung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt/Weinstr.	<p>Stellungnahme vom 27.03.2014 AZ: -</p> <p>Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinie erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Ausschreibung, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Sollte die Telekom zu einer positiven Ausbauentscheidung kommen, so ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass Telekommunikationslinien der Telekom nur in öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen gemäß § 68 ff. TKG verlegt werden können. Im Bebauungsplan sind private Verkehrsflächen ausgewiesen.</p> <p>Im Falle einer Erschließung muss für diese Flächen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlasst werden:</p> <p>„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, liegen jedoch nicht im Regelungsbereich der Bauleitplanung. Es wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen Koordinationsgespräche mit den einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu führen sind.</p>	+	Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 			
15	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt/Weinstr.	Stellungnahme vom 21.03.2014 AZ: 34/2-29.00.03 In einem gemeinsamen Gespräch am 27. November 2012 mit Ihrem Herrn Abel und Herrn Neubeck in Ihrem Haus wurden die Randbedingungen in wasserwirtschaftlicher Sicht erörtert und festgeschrieben. Siehe Hierzu die Niederschrift Ihres Herrn Abel von 17.12.2012. Entgegen der Darstellung des Bebauungsplans wird der Planbereich bei einem Hochwasserabfluss von HQ 100 in der Queich, entsprechend der nach TIMIS erstellten Hochwassergefahrenkarten sehr wohl überschwemmt. Die Profilzeichnungen des Bebauungsplanes (Vorentwurf Pl. Nr. E0) weisen bereits entsprechende Wasserstände auf. Ich bitte die Festlegungen der o.g. Niederschrift in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen. Darüber hinaus verweise ich auf die besonderen Schutzvorschriften des §78(1) WHG und die nach §78(2) 1 bis 9 WHG zu erfüllenden Bedingungen, wonach Baugebiete abweichend von den zuvor genannten Schutzbestimmungen im Überschwemmungsgebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum Thema Hochwasser werden in der Begründung ergänzt. Die Festlegungen der Niederschrift wurden im Wesentlichen in die Planungen übernommen. Die hochwasserangepasste Bauweise, der gehaltene Abstand zum Graben zur Sicherung des Gehölzbestands, die Festsetzung von Versickerungsmulden, die Prüfung auf Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie der Erhalt des Gehölzbestands am südlichen Ufer des Grabens wurden planerisch umgesetzt. Die darüber hinaus gehenden Aussagen zur Bauausführung werden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.	+ +	Ergänzung der Planunterlagen (Begründung Punkt 4) Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>zugelassen bzw. ausgewiesen werden können. Ich bitte die Punkte 1 bis 9 des §78 WHG im Bebauungsplan anzusprechen und abzuhandeln, damit eine Zustimmung unsererseits in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Wir empfehlen daher durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserangepasstes Bauen) einen entsprechenden Schutz gegen eindringendes Hochwasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren. Schäden an der Anlage, dem Anlagengrundstück oder den Lagergütern, welche infolge von Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen entstehen können, gehen zu Lasten der Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. In Bezug auf die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers sowie Schmutzwassers verweisen wir auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Ausgleich der Wasserführung gemäß §§ 61, 62 LWG sowie auf die Grundsätze der Abwasserbeseitigung entsprechend § 55 WHG. Für die Niederbringung von Wärmepumpensonden ist ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren über die untere Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die angesprochenen Punkte werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt und abgehandelt. Neben der Umsetzung einer hochwasserangepassten, aufgestellten Bauweise im Plangebiet werden im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten für Fließgewässer im Herbst 2014 durch die Stadt Landau das östlich des Plangebiets und direkt westlich des Brückendurchlasses gelegene Flurstück 2737/11 ausgemäht sowie Hindernisse im Gewässerbett beseitigt. Hiernach wird zudem entschieden, in welchem Umfang Abgrabungsarbeiten zur Vergrößerung des Gewässerquerschnitts und zur Herstellung eines ungehinderten Durchflusses auf dem in der Vergangenheit teilweise aufgefüllten Flurstück erforderlich werden. Durch diese Maßnahmen werden sowohl der Hochwasserabfluss an dieser Stelle verbessert, als auch zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Diese Vorgehensweise ist bereits mit der Oberen Wasserbehörde besprochen und abgestimmt worden und wird als geeignete und angemessene Maßnahme als Ausgleich für die teilweise vorgenommenen Aufschüttungen im Norden des Plangebiets gesehen. Für das Vorhaben wird nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde zudem kein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Informationen werden in der Begründung ergänzt. Die angeführten Hinweise werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Diese sind seitens des Bauherrn zu beachten. Auf bauleitplanerischer Ebene ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.</p>	<p>+</p> <p>+</p>	<p>Ergänzung der Planunterlagen (Begründung, Punkt 5)</p> <p>Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).</p>
16	Stadtverwaltung Landau, Brand- und Katastrophenschutz, Haardtstraße 4, 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 17.04.2014 AZ: 150/Schu</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan werden aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben, wenn folgende</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN C34	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Forderungen erfüllt werden: Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen. Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen. Diese Stellungnahme ist mit der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz abgestimmt. Eine gesonderte Stellungnahme der Feuerwehr erfolgt daher nicht.</p>	<p>Die Forderungen werden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes zu beachten. Auf bauleitplanerischer Ebene ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.</p>	+	<p>Hinweise werden aufgenommen (Textliche Festsetzungen, III „Empfehlungen und Hinweise“).</p>